

**Swiss Life
Postfach
8022 Zürich**

Wichtige Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

1. Gültigkeitsbereich

Die versicherte Person kann für den Erwerb und die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses oder für eine Beteiligung bei einer Wohnbaugenossenschaft, einer Mieter-Aktiengesellschaft bzw. einem gemeinnützigen Wohnbauträger oder für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen aus der beruflichen Vorsorge einen Betrag vorausbeziehen. Voraussetzung ist die Nutzung der Eigentumswohnung, des Einfamilienhauses oder der mitfinanzierten Wohnung (Beteiligung) durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen, dass sie den vorbezogenen Betrag für selbstgenutztes Wohneigentum verwendet. Die versicherte Person kann, soweit sie erwerbsfähig ist, bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Vorbezug verlangen.

2. Höchst- und Mindestbetrag

Bis Vollendung des 50. Altersjahres entspricht der Höchstbetrag der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges.

Nach Vollendung des 50. Altersjahres entspricht der Höchstbetrag der Freizügigkeitsleistung bei Vollendung des 50. Altersjahres oder - wenn dieser Betrag der höhere ist - der Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges.

Der Mindestbetrag entspricht CHF 20'000.- (Ausnahme: Bei Freizügigkeitspolice und bei Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder von ähnlichen Beteiligungen ist kein Mindestbetrag zu beachten).

Ein neuer Vorbezug ist möglich, jedoch frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit dem letzten Bezug.

3. Rückzahlung

Der vorbezogene Betrag kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Beginn einer Invalidität, bis zum Tod der versicherten Person oder bis zur Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung zurückbezahlt werden. Er muss zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert und aus dem Verkauf ein Erlös erzielt wird (Erlös = Verkaufspreis, abzüglich hypothekarisch gesicherte Schulden sowie gesetzliche Abgaben des Verkäufers). Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person. Diese unterliegt aber nach der Übertragung derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

Nach einer Rückzahlung wird die Höhe der versicherten Leistungen gemäss dem gültigen Reglement festgelegt.

4. Folgen eines Vorbezuges

Ein Vorbezug wird sich auf die Höhe der Altersleistungen und in der Regel auch auf die Höhe der Invaliditäts- und Todesfallleistungen auswirken (Leistungskürzung).

Der zur Auszahlung gelangende Betrag wird als Kapitalleistung steuerbar. Die Besteuerung erfolgt unabhängig vom übrigen Einkommen zum Satz für Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge. Bei einer Rückzahlung können Sie den entsprechenden Steuerbetrag innerhalb von 3 Jahren zurückverlangen. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Rückforderung des Steuerbetrages mehr möglich.

Die durch den Vorbezug beim Risikoschutz allenfalls entstehenden Leistungseinbussen lassen sich mit einer zusätzlichen Versicherung abdecken.

Die versicherte Person bestätigt, dass der Vorbezug nur für ein von ihr **selbst genutztes Wohneigentum** vorgenommen wird. Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass alle Angaben wahrheitsgemäss ausgefüllt wurden.

Unterschriften

Ort und Datum

Unterschrift

Versicherte Person
(Antragsteller/-in)

.....

.....

Ehepartner

.....

.....

Bitte einsenden an: Swiss Life, Postfach, 8022 Zürich